

39. 1. Ist die Zustimmung der Ehefrau zu einem Rechtsstreit über das eingebrachte Gut, den der Ehemann im eigenen Namen führt (§ 1380 BGB.), jederzeit widerruflich?

2. Erfordert die Erstreckung der Rechtskraft auf die Ehefrau die Feststellung der Zustimmung der Ehefrau in dem Urteil?

BGB. § 1380.

VII. Zivilsenat. Urz. v. 10. Mai 1940 i. S. von W. Erben (M.) m. von J. (Bekl.). VII 246/39.

I. Landgericht Oldenburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Erblasserin der Kläger war zu $\frac{1}{8}$ Miterbin nach ihren in den Jahren 1897 und 1929 gestorbenen Großeltern geworden. Großvater und Großmutter hatten letztwillige Verfügungen hinterlassen. Der Beklagte war zum Testamentsvollstrecker beider Nachlässe ernannt worden. Die Kläger machen gegen ihn folgende Ansprüche geltend:

1. Die Großmutter der Erblasserin der Kläger habe letztwillig bestimmt, daß der Übernehmer des Rittergutes G. den Tilgungs- und Sicherheitsstock, der sich bei einer Hypothek zur Zeit ihres Ablebens gebildet habe, erhalten solle. Der Beklagte habe dem Übernehmer von B. aber den Vermögensstock übergeben, wie er sich zur Zeit der Übergabe vom 20. Juni 1919 gestaltet habe. In der Zwischenzeit sei der Vermögensstock auf Kosten der Erben um 12446,04 M gewachsen. Von dem Wachstum fordern die Kläger $\frac{1}{8}$, d. h. aufgewertet 720 RM. nebst Zinsen.

2. Der Beklagte habe aus einem zum Nachlaß gehörenden, zur freien Verfügung bestimmten Bestande 5000 RM. als Vergütung

für seine Tätigkeit als Testamentsvollstrecker genommen. Eine Vergütung stehe ihm nicht zu. Die Kläger fordern deshalb ihren Anteil mit 625 RM. von dem angeblich zu Unrecht entnommenen Betrage.

3. Der Beklagte habe auch an die Rechtsanwälte W., Dr. D. und Dr. Sch. aus den Nachlässen 2500 RM. als Vergütung für ihre Beratung bei seiner Tätigkeit als Testamentsvollstrecker gegeben. Dazu sei er nicht berechtigt gewesen. Der Anteil ihrer Erblasserin an dem Betrage belaufe sich auf 312,50 RM.

Mit dieser Begründung haben die Kläger auf Zahlung von 1910,72 RM. nebst Zinsen geklagt. Der Beklagte hat sämtlichen Ansprüchen widersprochen und sich darauf berufen, daß sie sämtlich mit Zustimmung der Erblasserin der Kläger von deren Ehemann in einem Rechtsstreite des jetzigen Beklagten gegen den Ehemann im Wege der Widerklage geltend gemacht worden seien, daß aber diese Widerklage rechtskräftig abgewiesen sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat das Urteil bestätigt und eine weiter erhobene Feststellungsklage ebenfalls abgewiesen. Die Revision der Kläger wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Mit Recht nimmt das Berufungsgericht an, daß der Geltendmachung der Ansprüche auf Zahlung von 720 RM., 625 RM. und 312,50 RM. die Rechtskraft des Urteils vom 27. November 1935 entgegenstehe. Die Widerklage in dem früheren Rechtsstreit war auf § 1380 BGB. und nicht, wie jetzt vor dem Oberlandesgericht behauptet worden ist, auf § 1373 BGB. gestützt. Sie ging, ebenso wie jetzt, auf Zahlung von Geldbeträgen, also nicht auf Herausgabe von Teilen des eingebrachten Gutes. Das Oberlandesgericht verweist auch mit Recht auf eine Reihe von Stellen aus Schriftsätzen des früheren Rechtsstreits, aus denen sich ergibt, daß der dortige Widerkläger Ansprüche seiner Ehefrau und nicht eigene verwirklicht wissen wollte, und das dortige Urteil sagt ausdrücklich, der Widerkläger mache „mehrere seiner Ehefrau zustehende Ansprüche“ geltend. Der jetzige Erstkläger hat also mit der früheren Widerklage Ansprüche seiner Ehefrau kraft seines Rechts, zum eingebrachten Gut seiner Ehefrau gehörende Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen, eingeklagt (§ 1380 Satz 1 BGB.).

Das frühere Urteil wirkt danach für und gegen die Ehefrau, wenn der Erstkläger befugt war, über die mit der Widerklage geltend gemachten Ansprüche ohne Zustimmung seiner Frau zu verfügen (§ 1380 Satz 2 BGB.) oder, wie Rechtsprechung und Schrifttum annehmen, wenn die Frau der Prozeßführung durch ihren Ehemann in dessen Namen zugestimmt hatte (RGZ. Bd. 92 S. 153 [156], Bd. 96 S. 96 [97], Bd. 135 S. 291 [294]; RGRKomm. z. BGB. 8. Aufl. Bem. 7a zu § 1380; Jonas-Pohle RPD. 16. Aufl. Bem. V A 1 a. E. Anm. 22 zu § 52). Diese Wirkung erstreckt sich dann aber auch auf die Erben der Frau. Sie sind zwar nicht Rechtsnachfolger einer Partei; denn Partei in dem Rechtsstreit des Ehemannes ist nur dieser, § 325 RPD. findet also keine unmittelbare Anwendung; wenn sich aber die Rechtskraft auf die Erben der Partei erstreckt, so kann sie vor den Erben eines Dritten, gegen den das Urteil wirkt, nicht Halt machen. Auch hier treten die Erben in die Rechtsstellung des Dritten ein (Jonas-Pohle a. a. O. Bem. VI 1 zu § 325).

Die Zustimmung der Ehefrau zur Klageerhebung im eigenen Namen durch den jetzigen Erstkläger, damaligen Widerkläger, sieht das Oberlandesgericht in der Urkunde vom 25. Januar 1933. Diese Auslegung der Urkunde ist weder unmöglich noch widerspricht sie Sätzen des Rechts oder der Erfahrung; das Revisionsgericht hat sie also hinzunehmen. Diese Zustimmung war höchstens bis zur Erhebung der Widerklage widerruflich. Sieht man sie als Prozeßhandlung an, so ist dies selbstverständlich. Wendet man die Vorschriften des sachlichen Rechts an, so folgt dies aus § 183 BGB. Danach ist die Zustimmung zu einem einseitigen empfangsbedürftigen Rechtsgeschäft spätestens bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts widerruflich. Als Vornahme eines Rechtsgeschäfts ist jedoch, wenn es sich um eine Klage handelt, die Erhebung der Klage, nicht etwa die Fällung des Urteils, die überhaupt keine Handlung einer Partei ist, anzusehen. Die Ehefrau kann nicht einer mit ihrer Zustimmung erhobenen Klage nachträglich den Boden entziehen (vgl. zu § 1400 BGB. Jonas-Pohle a. a. O. Bem. V A 1 Abs. 2 Anm. 26 zu § 52; RGRKomm. z. BGB. Bem. 4 zu § 1400). Die in der Urkunde vom 25. Januar 1933 einmal gegebene Zustimmung der Erblasserin der jetzigen Kläger zur Klageerhebung durch ihren Ehemann im eigenen Namen war aber vor Erhebung der Widerklage nicht wider-

rufen worden. Unerheblich ist es, ob die Ehefrau von der Erhebung der Widerklage nichts wußte und ob sie ihre Unterstützung zur Durchführung der Widerklage versagt hat. Darin liegt kein Widerruf der einmal erteilten Zustimmung.

Es mag auch auf sich beruhen, ob das Oberlandesgericht in dem früheren Urteile die Zustimmung der Ehefrau zur Klageerhebung durch ihren Ehemann festgestellt hat. Diese Feststellung lag außerhalb des Zweckes des früheren Rechtsstreits. War die Widerklage zur Entscheidung reif, so mußte das Urteil ergehen. Schon das spricht dagegen, daß es einer Feststellung in dem Rechtsstreit des Ehemannes aus § 1380 BGB. bedürfte, die Ehefrau habe der Klageerhebung zugestimmt, widrigenfalls auch eine tatsächlich vorhandene Zustimmung die Wirkung des Urteils für und gegen die Frau nicht herbeiführen könnte. Nur zwingende Gründe vermöchten dahin zu führen, eine tatsächlich gegebene Zustimmung mangels Feststellung im Urteil auf Klage aus § 1380 BGB. als unbeachtlich zu erklären. Solche Gründe sind nicht vorhanden. Auch eine vor dem Urteil eintretende Rechtsnachfolge bedarf keiner Feststellung im Urteil; wenn sie nur nach der Rechtshängigkeit eingetreten ist, so wirkt das Urteil ohne weiteres für und gegen den Rechtsnachfolger (§ 325 ZPO.). Selbst wenn in Wirklichkeit ein anderer als der als Kläger oder Beklagter Benannte einen Rechtsstreit führt, deckt die Rechtskraft die Prozeßführung durch den anderen, wenn der richtige Kläger oder Beklagte die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat, ohne daß dies in dem Urteil, dessen Rechtskraft in Frage steht, festgestellt zu sein brauchte (§ 579 Abs. 1 Nr. 4 ZPO.). Es mag hier dahingestellt bleiben, ob auch eine nach Beendigung des Rechtsstreits, den der Ehemann kraft seines Prozeßführungsrechts nach § 1380 BGB. führt, gegebene Einwilligung die Rechtskraft auf die Ehefrau ausdehnt; auf alle Fälle hat eine Zustimmung, die vor der Klageerhebung erteilt worden ist, die Wirkung dieser Erstreckung, selbst wenn sie in dem Rechtsstreite nicht ausdrücklich festgestellt worden ist (zweifelnd RGZ. Bd. 92 S. 153). Es ist also unerheblich, ob man aus dem Urteil vom 27. November 1935 entnehmen kann, daß die Zustimmung der Erblasserin der Kläger zu der damaligen Widerklage festgestellt worden ist.